PRÜFUNGS-ORDNUNG

hochschule für gesellschaftsgestaltung

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften [MBA]



MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION

Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften [MBA]

hochschule für gesellschaftsgestaltung

Master of Business Administration
an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium am 01.10.2026 und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Prof. Dr. Lars Hochmann
am 01.10.2026

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA) beschlossen. Das Präsidium hat diese gemäß § 119 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.
Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG gelten für nicht staatliche Hochschulen unter anderem § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 sowie die §§ 24 bis 27 HochSchG entsprechend. Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b HochSchG dürfen die Anforderungen dieser Ordnung nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen; nach Buchst. d derselben Vorschrift werden nur solche Personen zum Studium zugelassen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen. Für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung ergeben sich diese Voraussetzungen aus § 35 Abs. 2 HochSchG.
Der Studiengang ist ein Studiengang der hochschulischen Weiterbildung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 35 HochSchG. Die Ordnung berücksichtigt die Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Studieneinheiten, Leistungspunktesystem
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Eignungsprüfung für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
§ 7 Öffentlichkeit von Prüfungen
§ 8 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Prüfende und Beisitzende
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 13 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 17 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 18 Prüfungsleistungen mit Bezug zur beruflichen Praxis
§ 19 Kombinationsprüfungen, modulübergreifende Prüfungen und Gruppenprüfungen
§ 20 Masterprojekt: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
§ 21 Masterprojekt: Abgabe und Bewertung
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Erlöschen des Prüfungsanspruchs
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung
§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 29 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 30 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 32 Inkrafttreten

Anlage: Fachspezifischer Anhang

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung enthält die Vorschriften für alle Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA) an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Der Studiengang richtet sich an Personen, die in Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden oder zivilgesellschaftlichen Organisationen Verantwortung tragen. Er befähigt sie dazu, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge wissenschaftlich zu durchdringen, die eigene berufliche Praxis theoretisch informiert zu befragen, soziale Arrangements eigenständig zu entwerfen und Transformationsprozesse verantwortlich mitzugestalten.
(2) Der Studiengang ist ein Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung. Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung der Studierenden ist konzeptioneller Bestandteil des Studiums: Sie ist Gegenstand der Reflexion, Material der Analyse und Bezugspunkt der Gestaltungsarbeit. Der Studiengang knüpft in allen Modulen an sie an.
(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die wissenschaftlich erweiterten und vertieften Kompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere darum,

a. die Haltungen auszuweisen, aus denen heraus im eigenen beruflichen Zusammenhang entschieden wird, und ihre biographischen, organisationalen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu benennen,
b. die eigene epistemische, gesellschaftliche und kulturelle Position offenzulegen und die daraus folgenden Entscheidungen zu verantworten,
c. widersprechende Positionen im eigenen Feld in ihrer eigenen Logik zu rekonstruieren und Aushandlung als Arbeitsform zu gestalten,
d. wissenschaftliche Perspektiven auf Wirtschaft und Gesellschaft in ihren Grundannahmen, ihrer Reichweite und ihren blinden Flecken zu unterscheiden und auf ein Problem des eigenen Berufsfeldes anzuwenden,
e. Bestehendes als Gewordenes kenntlich zu machen und daraus Alternativen zu begründen,
f. Macht-, Interessen- und Ungleichheitsverhältnisse zu analysieren und in der Deutung von Problemen zu berücksichtigen,
g. Wissensbestände über Disziplingrenzen und über die Grenze zwischen Wissenschaft und Praxis hinweg zu integrieren,
h. eigenständig Entwürfe für soziale Arrangements zu entwickeln, deren Adressat:innen, Wirkungsannahmen, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen zu benennen, die Entwürfe zu erproben, auszuwerten und wissenschaftlich zu begründen,
i. unter unvollständiger Information und bei konkurrierenden Zielen begründete Gestaltungsentscheidungen zu treffen und offenzulegen,
j. Risiko und Scheitern auszuwerten und daraus Konsequenzen abzuleiten,
k. gemeinsinnorientiert zu handeln und Entscheidungen auch in unsicheren Umbruchssituationen ethisch zu verantworten.

(4) Der Studiengang führt zu Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sowie zu Niveau 7 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens. Er entspricht in seinen Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu demselben Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung den akademischen Grad Master of Business Administration (MBA).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Studieneinheiten, Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Masterprojekts vier Semester und damit zwei Jahre; sie entspricht der Höchstdauer nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG. Das Studium ist berufsbegleitend angelegt.
(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage (Fachspezifischer Anhang), die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen.
(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.
(4) Die Module des ersten bis dritten Semesters gliedern sich in Studieneinheiten zu je fünf Leistungspunkten, eine je Semester. Eine Studieneinheit umfasst eine gewählte Lehrveranstaltung, die Teilnahme am begleitenden Austauschformat sowie die eigenständige Erarbeitung eines Praxisbausteins. Die Leistungspunkte des Moduls werden vergeben, wenn die Modulprüfung nach Abschluss der dritten Studieneinheit bestanden ist; die Modulnote entsteht zu diesem Zeitpunkt. Für abgeschlossene Studieneinheiten wird auf Antrag eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 7 ausgestellt.
(5) Die Lehrveranstaltungen werden je Studieneinheit aus dem Wahlangebot des zugehörigen Bereichs gewählt. Wählbar sind alle Lehrveranstaltungen der Studiengänge der Hochschule, die dem Bereich des jeweiligen Moduls zugeordnet sind, sowie eigens für die berufliche Weiterbildung konzipierte Lehrveranstaltungen, die zugleich als Certificate of Advanced Studies angeboten werden. Maßgeblich für die Zuordnung sind die Modulhandbücher der jeweiligen Studiengänge. Das Wahlangebot wird vor Beginn der Anmeldefrist veröffentlicht; je Bereich stehen mindestens drei Lehrveranstaltungen zur Wahl. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
(6) Studierende dieses Studiengangs erbringen die Prüfungsleistung der gewählten Lehrveranstaltung nicht. An ihre Stelle tritt der Praxisbaustein des jeweiligen Moduls nach § 19 Absatz 2.
(7) Das Studium setzt zeitliche Freiräume voraus, die über Abende und Wochenenden hinausgehen. Die Hochschule weist den durchschnittlichen Arbeitsaufwand je Woche sowie Umfang und Lage der Präsenzzeiten vor der Bewerbung aus und führt vor der Zulassung ein Beratungsgespräch zu den zeitlichen Voraussetzungen.
(8) Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Masterprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Hochschule wendet nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d HochSchG die Zugangsvoraussetzungen an, die für die Aufnahme in einen entsprechenden Studiengang einer Hochschule des Landes gelten. Für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind dies nach § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und
b. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr, die nach Erwerb dieses Abschlusses erworben wurde.

Für einzelne Bewerbende sind nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HochSchG in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; sie ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
(2) Qualifiziert ist eine berufspraktische Erfahrung, wenn sie eigenverantwortliche Aufgaben in einem Umfang von mindestens 50 vom Hundert einer Vollzeitbeschäftigung umfasst. Selbstständige Tätigkeit, ehrenamtliche Leitungsverantwortung sowie die selbstständige Führung eines Haushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person stehen einer Beschäftigung gleich, soweit die wahrgenommenen Aufgaben nach Inhalt und Verantwortungsumfang vergleichbar sind.
(3) Der Studiengang ist transdisziplinär angelegt; eine fachliche Einschlägigkeit des Erststudiums ist nicht erforderlich. Die Hochschule stellt in einem dokumentierten Eignungsfeststellungsverfahren fest, ob die Bewerbenden über die für den Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Das Verfahren richtet sich nach § 7 der Zulassungsordnung; es umfasst insbesondere ein Motivationsschreiben mit Bezug auf ein Vorhaben aus dem eigenen beruflichen Zusammenhang, den Nachweis der berufspraktischen Erfahrung sowie das Aufnahmegespräch nach § 7 Abs. 3 der Zulassungsordnung.
(4) Erreichen Bewerbende unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum Abschluss dieses Studiengangs nicht 300 ECTS-Leistungspunkte, so ist die Zulassung gleichwohl möglich, wenn im Verfahren nach Absatz 3 festgestellt wird, dass sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Feststellung erfolgt für jede Bewerbung einzeln; sie ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine

Auflage, fehlende Leistungspunkte nachzuholen, wird nicht erteilt.
(5) Den Zugang vermittelt nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HochSchG auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf. Nach § 35 Abs. 2 Satz 3 HochSchG ist die hierfür vorgesehene Eignungsprüfung in der Prüfungsordnung zu regeln; das Nähere bestimmt § 6.
(6) Bewerbende mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen.
(7) Bewerbende, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung nach.
(8) Der Weg, über den der Zugang erworben wurde, wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement nicht ausgewiesen.

§ 6 Eignungsprüfung für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

(1) Diese Vorschrift regelt die Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 HochSchG. Durch sie wird festgestellt, ob die berufliche Qualifikation der Bewerbenden der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Für Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 2 HochSchG sinngemäß.
(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

a. die Voraussetzungen erfüllt, die nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule des Landes gelten, und
b. nach deren Erwerb eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.

Einschlägig ist eine Berufstätigkeit, die inhaltliche Bezüge zu den Qualifikationszielen nach § 2 aufweist und auf einem Qualifikationsniveau ausgeübt wurde, das eigenverantwortliche Aufgaben umfasst.
(3) In begründeten Ausnahmefällen können nach § 35 Abs. 2 Satz 4 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 2 Buchstabe b Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach § 35 Abs. 2 Satz 5 HochSchG nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.
(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Beizufügen sind:

a. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
b. Nachweise über Art, Dauer und Umfang der Berufstätigkeit sowie eine eigene Beschreibung der wahrgenommenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
c. ein tabellarischer Lebenslauf,
d. gegebenenfalls Nachweise über berufliche Fortbildungen und über Weiterbildungsleistungen nach § 14 Absatz 4,
e. gegebenenfalls Arbeitsproben, aus denen konzeptionelle oder analytische Eigenleistungen hervorgehen.

(5) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(6) Die Eignungsprüfung wird von einer Eignungsprüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Angehörigen der Professor:innenschaft der Hochschule; eines dieser Mitglieder führt den Vorsitz. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.
(7) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

a. einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 25.000 bis 37.500 Zeichen. Die Aufgabenstellung geht von einem Problem aus dem beruflichen Zusammenhang der Bewerbenden aus und verlangt dessen begründete Analyse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.
b. einer mündlichen Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer. Sie bezieht sich auf die schriftliche Arbeit und auf die berufliche Erfahrung der Bewerbenden.

(8) Gegenstand der Bewertung ist, ob die Bewerbenden

a. einen Sachverhalt strukturiert erfassen, in einen größeren Zusammenhang einordnen

und begrifflich fassen können,
b. Positionen und Interessen unterscheiden und gegeneinander abwägen können,
c. Aussagen begründen, Quellen kenntlich machen und die Grenzen der eigenen Aussagen benennen können,
d. das eigene berufliche Handeln reflektieren und in Bezug zu den Qualifikationszielen nach § 2 setzen können,
e. in der Lage sind, sich wissenschaftliche Arbeitsweisen im Studienverlauf anzueignen. Fachwissen, das im Studiengang erst vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der Bewertung.

(9) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile mit mindestens „ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt durch die Kommission mit einfacher Mehrheit. Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
(10) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden, frühestens nach sechs Monaten. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
(11) Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt für die Dauer von drei Jahren zur Bewerbung um einen Studienplatz in diesem Studiengang.
(12) § 12, § 13, § 24 und § 28 gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.
(13) Die Hochschule führt vor der Eignungsprüfung ein Beratungsgespräch mit den Bewerbenden über Anforderungen, Verfahren und Studienorganisation.

§ 7 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Auf formlosen Antrag der zu prüfenden Person wird die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
(2) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die:der Gleichstellungsbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.
(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Eignungsprüfung nach § 6 und nicht für Prüfungsteile, in denen Sachverhalte aus dem beruflichen Zusammenhang der zu prüfenden Person erörtert werden; diese sind nicht hochschulöffentlich.

§ 8 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen

(1) Anmelde- und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden elektronisch bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen gemäß § 24 sowie bei Wiederholungsprüfungen.
(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als bindend, wenn sie nicht durch eine fristgerechte schriftliche Abmeldung zurückgezogen wird. Darüber hinaus ist ein Rücktritt aus triftigen Gründen möglich. Näheres regelt § 12 Absatz 2.
(4) Sind für ein Semester drei oder mehr schriftliche Prüfungsleistungen mit Abgabefrist angemeldet, kann die Bearbeitungszeit einzelner Leistungen auf Antrag verlängert werden. Der Antrag setzt keinen individuellen Nachteil im Sinne des § 24 voraus. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
(5) Bei der Terminierung von Präsenzterminen und Prüfungen berücksichtigt die Hochschule die berufliche Einbindung der Studierenden. Termine werden mindestens ein Semester im Voraus bekannt gegeben.
(6) Für die Einhaltung von Fristen nach dieser Ordnung werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

a. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft,
b. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
c. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen,
d. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
e. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
f. betriebliche Belange im Rahmen des berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiums oder
g. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an einer Unternehmensgründung bis zu zwei Semestern.

Buchstabe f erfasst insbesondere kurzfristig entstehende, unaufschiebbare berufliche Verpflichtungen sowie längere berufliche Sonderbelastungen; die Studierenden zeigen diese unverzüglich beim Prüfungsamt an und machen sie glaubhaft.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung erfolgt durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Für die Studiengänge der Hochschule kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vom Senat eingesetzten Mitglied aus der Gruppe der professoralen Hochschullehrer:innen der Hochschule, das den Vorsitz führt, zusätzlich zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied, das für ein Jahr bestellt wird. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt es nicht teil. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner professoralen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitz.
(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Ihm obliegen insbesondere die Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 und 4, die Bestellung der Eignungsprüfungskommission nach § 6 Absatz 6, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden nach § 10, die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung nach § 14 sowie die Entscheidung über zusätzliche Prüfungsformen nach § 17 Absatz 22.
(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitz widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten sind.
(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Die Teilnahme ist der geprüften und den prüfenden Personen mitzuteilen.
(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleitung bestellt. Der fachliche Bereich der Prüfungserlaubnis ist dabei zu spezifizieren. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Der Prüfungsausschuss führt ein Verzeichnis der Prüfenden und ihres jeweiligen fachlichen Bereichs und hält es aktuell.
(2) Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden fachlichen Bereich zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Zur selbständi-

gen Lehre berechtigt ist, wem die Hochschule Lehraufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen hat. Dazu zählen neben den in § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG genannten Personen insbesondere wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende mit selbständigen Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte im Umfang und für die Dauer ihres Lehrauftrags.
(3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Modul, das sie selbst verantworten oder in dem sie lehren, bedarf es keiner gesonderten Bestellung, soweit die Lehrenden die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.
(4) Soweit die Eigenart der Prüfung es erfordert, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule sind. Dies gilt insbesondere für die gestaltungsorientierten Prüfungsformen gemäß § 17 und § 20. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall; die Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2 HochSchG). Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen.
(6) Die Bestellung gilt unbefristet. Die Prüfungsberechtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft, der Beschäftigung oder des Lehrauftrags. Für bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen sowie für die Betreuung und Bewertung bereits ausgegebener Abschlussarbeiten bleibt sie darüber hinaus bestehen, längstens jedoch für achtzehn Monate. Der Prüfungsausschuss kann eine Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.
(7) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie dürfen an einer Prüfung nicht mitwirken, wenn sie in einem Beschäftigungs-, Auftrags- oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnis zu der Organisation stehen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie mit der geprüften Person verwandt oder verschwägert sind oder in einer engen persönlichen Beziehung zu ihr stehen. Die betroffene Person zeigt dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich an; dieser bestellt eine andere prüfende Person.
(8) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 HochSchG). Die beisitzende Person führt die Niederschrift; sie ist vor der Notenfestsetzung zu hören, bewertet aber nicht.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden von den nach § 10 zur Prüfung berechtigten Personen bewertet. Zuständig ist in der Regel die lehrende oder modulverantwortliche Person. Sind für ein Modul mehrere Prüfende zuständig, wird dies mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn des Moduls bekannt gegeben; die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest, im Übrigen gilt Absatz 8.
(2) Die Bewertung soll den Studierenden in der Regel innerhalb von zwölf Wochen vorliegen. Sie soll spätestens jedoch bis zum Ende des auf die Prüfungsleistung folgenden Semesters bekannt gegeben werden. Eine Verzögerung des Studienabschlusses soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei mehrteiligen Prüfungsleistungen beginnt die Frist mit der Abgabe des letzten Teils. Die Rückmeldung zu einer Teilleistung erfolgt so rechtzeitig, dass sie für die Bearbeitung der folgenden Teilleistung genutzt werden kann. Für das Masterprojekt gilt § 21 Absatz 4.
(3) Können Prüfende die Prüfung oder die Bewertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen – insbesondere weil sie ausgeschieden, längerfristig verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen sind –, geht die Zuständigkeit auf die modulverantwortliche Person über, sofern diese nach § 10 zur Prüfung berechtigt ist. Alternativ bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine nach § 10 berechtigte Person; der Prüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(4) Liegt die Prüfungsleistung nicht in einer Form vor, die eine eigenständige Bewertung ermöglicht, insbesondere bei mündlichen sowie bei praktisch-gestalterischen Prüfungsleistungen, ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Versuch wird nicht auf die Zahl der Wiederholungsversuche angerechnet.
(5) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zur Folge hätte, dass das Studium nicht fortgesetzt werden kann, werden von zwei Prüfenden bewertet.
(6) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten. Unbenotete Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.
(7) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note	Bedeutung
1,0 / 1,3	sehr gut: eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tab. 1: *Notenübersicht und Bedeutung*

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, werden deren Bewertungen durch Ermittlung des ggf. gewichteten arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammengeführt.
(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ (bei unbenoteten Prüfungsleistungen) oder mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Leistung ist bestanden, wenn das Mittel mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab oder lautet nur eine von ihnen auf „nicht ausreichend“, so wirken die Prüfenden auf eine Einigung hin. Kommt sie nicht zustande, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden einander nächstliegenden Bewertungen. Die Leistung ist in diesem Fall nur bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen auf mindestens „ausreichend“ lauten.
(9) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(10) Die Note lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend; ab 4,1: nicht ausreichend.
(11) Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen nach § 19 Absatz 1, so werden die Teilleistungen einzeln dokumentiert und rückgemeldet. Die Note wird für die Gesamtleistung gebildet; das Gewicht der einzelnen Teilleistungen ist in der Aufgabenstellung vorab auszuweisen. Die Studierenden können sich vor Abschluss der Prüfung über die bisherigen Teilergebnisse unterrichten.
(12) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird dem Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala beigefügt, sofern die relevante Referenzgruppe mindestens 30 Absolvent:innen umfasst. Die Notenverteilungsskala erfasst die statistische Verteilung der im jeweiligen Studiengang vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahrgangs und der zwei vorausgehenden Jahrgänge als Bezugsgröße. Ein Jahrgang umfasst die Abschlüsse seit dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die aus ärztlicher Sicht prüfungsrelevanten Befundtatsachen erkennen lässt. Bei Anerkennung der Gründe erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung; sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen. Ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag der geprüften Person einen Termin fest.

(3) Berufliche Verpflichtungen, die kurzfristig und unvorhersehbar entstehen und deren Wahrnehmung unaufschiebbar ist, können einen triftigen Grund im Sinne des Absatzes 1 darstellen; § 8 Absatz 6 Buchstabe f bleibt unberührt. Die Entscheidung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses; eine Bescheinigung der:des Arbeitgebenden oder eine entsprechende Erklärung bei selbstständiger Tätigkeit ist beizufügen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In leichten Fällen, insbesondere bei einzelnen fahrlässig unterlassenen Kennzeichnungen, kann stattdessen Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn generative KI-Systeme entgegen § 13 oder entgegen einer abweichenden Regelung der Lehrenden eingesetzt oder nicht offengelegt werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen. Vorsätzliche Täuschungsversuche werden aktenkundig gemacht. Wird Studierenden zum zweiten Mal ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss beim Präsidium den Widerruf der Einschreibung nach § 13 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung beantragen; die Studierenden sind zuvor zu hören.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies den Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Studierende können innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 13 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme

(1) Prüfungsleistungen sind eigenständig zu erbringen. Fremde Beiträge sowie der Einsatz von Hilfsmitteln sind kenntlich zu machen. Eigenständigkeit bedeutet, dass die inhaltliche Verantwortung, die Auswahl und die Begründung der Aussagen bei den Studierenden liegen. Die Übernahme von durch generative KI-Systeme erzeugten Inhalten ohne eigene inhaltliche Durchdringung und Prüfung genügt dem nicht.

(2) Der Einsatz generativer KI-Systeme ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich zulässig; während mündlicher Prüfungen ist er unzulässig. Prüfungsleistungen können jederzeit vollständig ohne den Einsatz generativer KI-Systeme erbracht werden, ohne dass daraus ein Nachteil entsteht.

(3) Der Einsatz generativer KI-Systeme bei Prüfungsleistungen ist in einem KI-Anhang zu kennzeichnen. Art und Umfang der Nutzung sind nachvollziehbar auszuweisen.

(4) Lehrende können für einzelne Prüfungsleistungen abweichende Regelungen treffen. Diese sind wie eine geänderte Prüfungsform bekanntzugeben (siehe § 17 Absatz 3).

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Eigenständigkeit einer eingereichten Prüfungsleistung, können Prüfende ein fachliches Gespräch über die eingereichte Arbeit führen. Studierende sind zur Teilnahme verpflichtet. Verweigern sie das Gespräch ohne triftigen Grund, kann dies bei der Würdigung nach § 12 Absatz 4 berücksichtigt werden. Das Gespräch dient allein der Aufklärung; es ersetzt die Prüfungsleis-

tung nicht und wird nicht gesondert bewertet. Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.
(6) Prüfungsleistungen, die nicht im unmittelbaren Kontakt zu Prüfenden erstellt werden (z. B. schriftliche Arbeiten, Podcasts, Filme), ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Für das Masterprojekt gilt § 20 Absatz 10.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen durch eine:n beeidigte:n Übersetzer:in ins Deutsche übersetzt sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über den Antrag wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden. Der Antrag soll im ersten Studienjahr gestellt werden.
(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 25 Absatz 4 HochSchG auf Antrag mit bis zu 50 vom Hundert auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, wenn

a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
b. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den durch Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerbenden, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Leistungen, die in sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 HochSchG erbracht wurden, insbesondere in Certificates of Advanced Studies (CAS), werden auf die Studieneinheiten dieses Studiengangs angerechnet, wenn

a. für das Angebot die Prüfungsordnung für Angebote der hochschulischen Weiterbildung nach § 26 Abs. 6 HochSchG gilt,
b. das Angebot nach Qualifikationszielen, Arbeitsumfang und Anforderungsniveau einer Studieneinheit dieses Studiengangs entspricht,
c. die Leistung nach den Anforderungen dieser Prüfungsordnung gestellt, betreut und bewertet wurde und
d. die Prüfenden nach § 10 bestellt waren.

Die Anrechnung erfolgt unter Übernahme der Note; unbenotete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet. Die Voraussetzungen sind im Angebotsblatt des jeweiligen Weiterbildungsangebots auszuweisen. Leistungen nach diesem Absatz sind an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 3 HochSchG; die Begrenzung nach Absatz 3 findet auf sie keine Anwendung. Wird eine Leistung auf eine Studieneinheit angerechnet, tritt sie an die Stelle des Praxisbausteins dieser Studieneinheit und geht mit dessen Gewicht in die Bewertung der Modulprüfung ein; im Modul MBA 2a-c bezieht der integrierende Schlussteil der kumulativen Hausarbeit die angerechnete Leistung ein.
(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind oder unter Zuhilfenahme belastbarer Umrechnungsweisen (z. B. der „modifizierten bayerischen Formel“) vergleichbar gemacht werden können – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind oder gemacht werden können oder Kompetenzen und Fähigkeiten ohne Note angerechnet werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
(6) Das Masterprojekt kann nicht angerechnet werden.
(7) Studierende können einzelne Studieneinheiten an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland absolvieren. Vor einem geplanten Studienaufenthalt schließen sie mit dem Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, in der festgelegt wird, welche Studieneinheit durch die dort zu erbringenden Leistungen ersetzt wird und in welcher Form der zugehörige Praxisbaustein erbracht oder ersetzt wird; werden die vereinbarten Leistungen erbracht, werden sie nach Absatz 2 anerkannt. Die Festlegung erfolgt so, dass ein Zeitverlust im Studienverlauf vermieden wird.

II. Prüfungsverfahren

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (§ 17) und
b. dem Masterprojekt (§§ 20 und 21).
Die Masterprüfung umfasst auch die unbenoteten Modulprüfungen; diese müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, Studierende und Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache. Bei mündlichen Prüfungen muss auch die beisitzende Person diese Sprache auf dem relevanten Niveau beherrschen. Gleiches gilt für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die ihr Recht auf beobachtende Teilnahme nach § 9 Absatz 7 wahrnehmen, sowie für die:den Gleichstellungsbeauftragte:n nach § 7. Bei Gruppenprüfungen müssen alle geprüften Personen einer anderen Sprache als Deutsch zustimmen.

§ 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung immatrikuliert oder als Zweithörer:in zugelassen ist.
(2) Die allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung gilt mit der Immatrikulation als erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 besteht.
(3) Die Studierenden geben gegenüber dem Prüfungsamt eine Erklärung darüber ab, ob sie an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in Deutschland in einem Masterstudiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung
a. immatrikuliert sind,
b. eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben,
c. von einer Masterprüfung rechtskräftig ausgeschlossen worden sind,
d. den Prüfungsanspruch verloren haben.
Die Erklärung ist Voraussetzung der Zulassung; unrichtige Angaben berechtigen zur Rücknahme nach § 27. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 30.
(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn
a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
b. Studierende die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften endgültig nicht bestanden haben,
c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können,
d. Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren haben.
(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über die Ablehnung nach Absatz 4.

§ 17 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der im jeweiligen Modul angestrebten Kompetenzen. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.
(2) Die Module des ersten bis dritten Semesters erstrecken sich über drei Semester. Ihre Prüfung wird begleitend erbracht und am Ende der dritten Studieneinheit abgeschlossen. Geprüft werden die Qualifikationsziele des Moduls, nicht die Inhalte der einzelnen gewählten Lehrveranstaltung.
(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich oder mit Hilfe anderer Medien erbracht werden. Die Form der Prüfung ist im fachspezifischen Anhang festgelegt; sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, ist die tatsächliche Prüfungsform spätestens zu Beginn der ersten Studieneinheit bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich und schriftlich zu dokumentieren.
(4) Prüfungsformen können verlangen, dass eine Leistung für eine bestimmte Adressatengruppe außerhalb der Wissenschaft konzipiert und an sie gerichtet wird. Gegenstand der Bewertung ist der Adressatenbezug der Leistung, nicht ihre tatsächliche Veröffentlichung oder deren Wirkung. Sieht die Aufgabenstellung eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Darbietung vor, kann alternativ ein gleichwertiges hochschulöffentliches oder nicht-öffentliches Format ohne Angabe von Gründen und

ohne Folgen für die Bewertung gewählt werden.
(5) Die individuelle Anpassung von Prüfungsformen aus Gründen, die in der Person der Studierenden liegen, richtet sich abschließend nach § 24.
(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel mit Noten gemäß § 11 bewertet. Einzelne Prüfungen bleiben unbenotet; diese sind im fachspezifischen Anhang gekennzeichnet.
(7) Für die Zahl der Prüfenden gilt § 11 Absatz 1 und 5.
(8) Für die Bekanntgabe der Bewertung gilt § 11 Absatz 2.
(9) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

a. Portfolio und formatives Werkstattportfolio
b. Hausarbeit, auch als kumulative Hausarbeit
c. Mündliche Prüfung
d. Essay
e. Präsentation
f. Gesellschaftliche Intervention
g. Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe
h. Projektarbeit in der Werkstatt mit mündlicher Präsentation
i. Impulsreferat

(10) Ein Portfolio umfasst

a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten oder Produkten zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- beziehungsweise Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb dokumentiert, und
b. eine darauf bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge.

Der Umfang der Reflexion beträgt bei Modulen von fünf Leistungspunkten 12.500 bis 25.000 Zeichen, bei Modulen von 15 Leistungspunkten 25.000 bis 40.000 Zeichen. Das Portfolio kann schriftlich oder audiovisuell erbracht werden.
(11) Ein formatives Werkstattportfolio dokumentiert darüber hinaus den Arbeitsprozess in der Werkstatt einschließlich mindestens eines begründeten Iterationsschritts sowie dessen Verhältnisbestimmung zum beruflichen Handlungszusammenhang der Studierenden. Es entsteht begleitend über den Verlauf des Moduls und erstreckt sich über mehrere Semester. Der Umfang beträgt bei Modulen von 15 Leistungspunkten 30.000 bis 45.000 Zeichen.
(12) Eine Hausarbeit erfordert die wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang beträgt 30.000 bis 62.500 Zeichen. Die Studierenden können für Thema und Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.
(13) Eine kumulative Hausarbeit besteht aus drei Teilstudien und einem integrierenden Schlussteil. Jede Teilstudie bearbeitet dieselbe selbstgewählte Fragestellung aus der Perspektive der jeweils gewählten Lehrveranstaltung; der Schlussteil führt die Perspektiven zusammen und begründet die Deutungsunterschiede. Der Umfang beträgt je Teilstudie 20.000 bis 30.000 Zeichen und für den Schlussteil 12.500 bis 20.000 Zeichen. Die Teilstudien werden jeweils im Semester ihrer Studieneinheit eingereicht; die Gesamtarbeit wird nach der dritten Teilstudie eingereicht und bewertet.
(14) In einer mündlichen Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer beträgt in der Regel mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.
(15) In einem Essay entwickeln die Studierenden eine These oder werfen eine Frage auf, setzen sich mit dieser aus verschiedenen Perspektiven kritisch auseinander, wägen ab und begründen einen eigenen Standpunkt. Der Umfang beträgt 12.500 bis 25.000 Zeichen.
(16) Eine Präsentation umfasst eine systematische Darstellung und Erläuterung eines durchgeführten Projekts oder Vorhabens. Sie kann schriftlich (25.000 bis 37.500 Zeichen), visuell oder filmisch erfolgen und wird durch mündliche Erläuterungen von 15 bis 20 Minuten ergänzt.
(17) Eine gesellschaftliche Intervention besteht aus der Planung, Durchführung und Auswertung eines Eingriffs in einen realen oder realistischen gesellschaftlichen Zusammenhang. Adressat:innen, Wirkungsannahme, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen sind zu benennen. Die Begleitdokumentation umfasst 30.000 bis 45.000 Zeichen.
(18) Eine Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe legt einen Entwurf für ein soziales Arrangement vor

und weist den Entwurfsprozess einschließlich verworfener Varianten aus. Sie umfasst einen wissenschaftlich-schriftlichen Begleitteil von mindestens 20.000 Zeichen, der Quellen und Gestaltungsentscheidungen ausweist. Form und weiterer Umfang ergeben sich aus der Aufgabenstellung.
(19) Eine Projektarbeit in der Werkstatt mit mündlicher Präsentation umfasst die eigenständige Bearbeitung einer Gestaltungsaufgabe im Werkstattkontext, deren schriftliche Dokumentation im Umfang von 20.000 bis 30.000 Zeichen sowie deren mündliche Darstellung von 15 bis 20 Minuten.
(20) Ein Impulsreferat besteht aus einem fünfminütigen mündlichen Impuls, der in der Regel im Rahmen einer transdisziplinär ausgerichteten Exkursion vor der Gruppe sowie ggf. eingebundenen Praxisakteur:innen gehalten wird und einen thematischen Aspekt der Exkursion pointiert aufgreift. Im Anschluss wird der Impuls verschriftlicht; die Ausarbeitung umfasst 5.000 bis 7.000 Zeichen. Bewertet werden sowohl die Prägnanz und Verständlichkeit des mündlichen Impulses als auch die argumentative Tiefe und wissenschaftliche Fundierung der schriftlichen Ausarbeitung. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
(21) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gehört zum Workload und wird erwartet. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nur, soweit sie erforderlich ist, um das Lernergebnis der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erreichen; dies gilt für die Werkstätten des Moduls MBA 3a-c. Für das begleitende Austauschformat besteht keine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung. Die Anforderungen sind in der Modulbeschreibung auszuweisen.
(22) Andere als die in Absatz 9 genannten Prüfungsformen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der modulverantwortlichen Person vor Beginn des Moduls; dabei sind die Form, ihr Umfang oder ihre Dauer und die Kriterien der Bewertung festzulegen und mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben. Regelmäßig genutzte Formen sind in Absatz 9 aufzunehmen; der Prüfungsausschuss legt dem Senat hierzu ggf. einen Vorschlag vor.

§ 18 Prüfungsleistungen mit Bezug zur beruflichen Praxis

(1) Prüfungsleistungen dieses Studiengangs nehmen auf den beruflichen Handlungszusammenhang der Studierenden Bezug. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen.
(2) Themenwahl, Aufgabenstellung, Betreuung und Bewertung liegen ausschließlich bei der Hochschule. Dritte, insbesondere Arbeitgebende sowie Praxis- und Förderpartner, erwerben aus einer zeitlichen, finanziellen oder organisatorischen Unterstützung der Studierenden keine Rechte an Gegenstand, Verlauf, Inhalt oder Bewertung der Prüfungsleistung und kein Recht auf Einsichtnahme.
(3) Eine vollwertige Bearbeitung ist ohne Nennung von Personen und Organisationen sowie ohne Preisgabe schutzwürdiger Informationen möglich. Die Aufgabenstellung ist entsprechend zu fassen. Aus einer Anonymisierung entsteht kein Nachteil für die Bewertung.
(4) Bestehen gegenüber Dritten Verschwiegenheitspflichten, die einer Bearbeitung entgegenstehen, teilen die Studierenden dies vor Beginn der Bearbeitung mit. Der Prüfungsausschuss ermöglicht in diesem Fall eine gleichwertige Aufgabenstellung.
(5) Für Beiträge im begleitenden Austauschformat gilt eine Vertraulichkeitsvereinbarung der Gruppe. Die Sitzungen sind bewertungsfrei; Beiträge im Gespräch gehen in keine Prüfungsbewertung ein. Bewertet werden ausschließlich die eingereichten Prüfungsleistungen.
(6) Gegenstand der Bewertung ist der in der Aufgabenstellung ausgewiesene Leistungsanteil, nicht die Person der Studierenden, ihre Haltung oder ihre tatsächliche persönliche Entwicklung.
(7) Werden bei einer Prüfungsleistung personenbezogene Daten Dritter erhoben, sind die betroffenen Personen zu informieren; ihre Einwilligung ist einzuholen. § 30 gilt entsprechend.

§ 19 Kombinationsprüfungen, modulübergreifende Prüfungen und Gruppenprüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen (Kombinationsprüfung). Die Teilleistungen bilden eine Gesamtprüfung; ihre Zahl ist auf höchstens drei begrenzt. Sie sind im Modulhandbuch und im fachspezifischen Anhang auszuweisen. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wird; eine gesonderte Bestehenspflicht für einzelne Teilleistungen besteht nicht, soweit die Aufgabenstellung nichts anderes vorsieht.
(2) Ein Praxisbaustein ist die Teilleistung einer Studieneinheit. Er verbindet die Inhalte der gewählten Lehrveranstaltung mit dem beruflichen Handlungszusammenhang der Studierenden. Form, Umfang und Bewertungsgewicht ergeben sich aus der Prüfungsform des jeweiligen Moduls und sind in der Aufgabenstellung auszuweisen. Die drei Praxisbausteine eines Moduls bilden gemeinsam die Modulprüfung nach Absatz 1.

(3) Wird eine Kombinationsprüfung nicht bestanden, sind für die Wiederholung nur diejenigen Teilleistungen erneut zu erbringen, die für das Nichtbestehen maßgeblich waren. Die maßgeblichen Teilleistungen sind in der Mitteilung nach § 12 Absatz 5 zu benennen.
(4) Zwei oder mehr Module können gemeinsam geprüft werden (modulübergreifende Prüfung). Voraussetzung ist, dass die Lernergebnisse aller beteiligten Module in der Aufgabenstellung ausgewiesen und in der Bewertung abgebildet sind. Die modulübergreifende Prüfung ist im fachspezifischen Anhang und im Modulhandbuch auszuweisen.
(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung zugelassen werden. Der Beitrag Einzelner muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen. Bestandteil der Gruppenprüfung ist eine individuelle Reflexion im Umfang von in der Regel 3.500 bis 4.500 Zeichen, in der die Studierenden den eigenen Beitrag zur gemeinsamen Leistung sowie die eigenen Lernerfahrungen darlegen; sie bleibt unbenotet. Eigene Anteile im gemeinsamen Produkt können darüber hinaus kenntlich gemacht werden.

§ 20 Masterprojekt: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Das Masterprojekt ist die Abschlussarbeit des Studiengangs. Es kann wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt sein; beide Typen sind gleichwertig.

a. Das wissenschaftliche Masterprojekt besteht aus einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit.
b. Das gestaltungsorientierte Masterprojekt besteht aus Exposé, Gestaltungsaufgabe und wissenschaftlicher Reflexion; die Prozessentwicklung ist festzuhalten.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zum Masterprojekt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

a. das Thema des Masterprojekts (Arbeitstitel oder Vorschlag),
b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
c. die Angabe, ob die Arbeit wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt werden soll,
d. gegebenenfalls ein Nachweis über entrichtete Prüfungsgebühren.

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 40 Leistungspunkte erworben sind. In der Regelstruktur des Studiengangs ist dies nach Abschluss des dritten Semesters der Fall.
(4) Mit der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss die erst- und die zweitprüfende Person; die erstprüfende Person betreut die Arbeit. Als Prüfende können alle nach § 10 zur Prüfung berechtigten Personen bestellt werden. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professor:innenschaft der Hochschule angehören. § 10 Absatz 7 gilt.
(5) Das Thema wird zwischen den Studierenden und der erstprüfenden Person in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
(6) Ein Rücktritt von der Meldung zum Masterprojekt ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
(7) Die Bearbeitungszeit beträgt für wissenschaftliche Masterprojekte 16 Wochen und für gestaltungsorientierte Masterprojekte 20 Wochen. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zum Einreichen der schriftlichen Arbeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Rückgabe wird ein neues Thema ausgegeben; der Versuch gilt als nicht unternommen.
(8) Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei nachgewiesener Krankheit sowie während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um die Dauer der Verhinderung, höchstens jedoch um acht Wochen. § 24 bleibt unberührt; über weitergehende Verlängerungen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Ein wegen längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach § 22 Absatz 4 nicht angerechnet.
(9) Der schriftliche Teil des Masterprojekts ist fristgerecht in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfenden können bei Ausgabe des Themas die Abgabe in gedruckter Form (DIN A4, gebunden) verlangen. Bei gestaltungsorientierten Masterprojekten sind die Gestaltungsaufgabe und ihre Dokumentation in der in der Aufgabenstellung festgelegten Form einzureichen. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(10) Dem Masterprojekt ist eine handschriftlich unterschriebene Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Darin ist zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde, dass alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen einzeln kenntlich gemacht sind und dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Erklärung ist um eine Erklärung zum Einsatz generativer KI-Systeme zu ergänzen; diese benennt Art und Umfang der Nutzung und verweist auf den KI-Anhang nach § 13 Absatz 3. Fehlt die Erklärung oder ist sie unvollständig, fordert das Prüfungsamt zur Nachreichung innerhalb einer Woche auf; wird die Frist versäumt, gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 21 Masterprojekt: Abgabe und Bewertung

(1) Mit dem Masterprojekt zeigen Studierende, dass sie

a. eine in der Regel selbstentwickelte Fragestellung oder Gestaltungsaufgabe mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren können,
b. bei gestaltungsorientierten Arbeiten einen eigenen Entwurf entwickeln, erproben und wissenschaftlich begründen können,
c. die Ergebnisse so aufbereiten können, dass die Adressat:innen ihres Berufsfeldes damit arbeiten können.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils soll 90.000 Zeichen nicht unter- und 125.000 Zeichen nicht überschreiten. Bei gestaltungsorientierten Masterprojekten umfasst die wissenschaftliche Reflexion 60.000 bis 90.000 Zeichen; Umfang und Anforderungen an Exposé, Gestaltungsaufgabe und Dokumentation ergeben sich aus der Aufgabenstellung.
(3) Das Masterprojekt wird von der erstprüfenden Person und mindestens einer weiteren prüfenden Person bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Gutachten.
(4) Das Masterprojekt ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe vorliegen.
(5) Die Studierenden stellen ihr Masterprojekt im Jahrgang vor. Die Vorstellung ist bewertungsfrei und keine Voraussetzung für das Bestehen.
(6) Das Masterprojekt kann als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. § 19 Absatz 5 gilt entsprechend; der individuell zu verantwortende Beitrag ist im Text abgegrenzt auszuweisen. Der Umfang erhöht sich entsprechend der Zahl der Beteiligten.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Erlöschen des Prüfungsanspruchs

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der Feststellung des Nichtbestehens erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist hinzuweisen.
(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, gilt der jeweilige Wiederholungsversuch als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, wenn Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
(4) Ist das Masterprojekt nicht bestanden, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nichtbestehens erfolgen. Die Möglichkeiten des Rücktritts nach § 20 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde.
(5) Eine zweite Wiederholung des Masterprojekts ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
(6) Ist eine studienbegleitende Prüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; der Prüfungsanspruch erlischt. Dasselbe gilt, wenn die Wiederholung des Masterprojekts nach Absatz 4 nicht bestanden ist. Die Studierenden werden hierüber schriftlich unter Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet. Das endgültige Nichtbestehen wird vom Prüfungsausschuss festgestellt; die Aufhebung der Einschreibung richtet sich nach § 13 Abs. 2 Buchst. B der Immatrikulationsordnung.

(7) Nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch sowie vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens werden Studierende zu einer Studienberatung eingeladen. Die Teilnahme ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn
a. alle benoteten studienbegleitenden Prüfungen und
b. das Masterprojekt
mit mindestens „ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden und alle unbenoteten Leistungen bestanden wurden.
(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten sämtlicher benoteten Modulprüfungen abzüglich des Moduls Masterprojekt ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen benoteten Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten einfließen. Unbenotete Modulprüfungen müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Notenbildung ein.
(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel
a. der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und
b. der Note des Masterprojekts gemäß § 21 Absatz 3.
Die Noten nach Buchstabe a und b werden im Verhältnis der Leistungspunkte gewichtet, die auf die benoteten studienbegleitenden Module einerseits und auf das Modul des Masterprojekts andererseits entfallen. Für die Bezeichnung der Note gilt § 11 Absatz 10. Ab einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 wird die Bezeichnung „mit Auszeichnung" vergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) Der Nachteilsausgleich stellt Chancengleichheit im Prüfungsverfahren her. Er verändert die Bedingungen, unter denen eine Prüfungsleistung erbracht wird; das nachzuweisende Kompetenzniveau bleibt unverändert. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.
(2) Berechtigt sind:
a. Studierende mit Behinderungen und chronisch kranke Studierende,
b. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit nach Maßgabe des § 25,
c. Studierende, die nahe Angehörige pflegen oder versorgen,
d. Studierende, die sich in einer dauerhaften oder vorübergehenden belastenden Lebenslage von vergleichbarem Gewicht befinden; hierüber entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
(3) Das Verfahren ist zweistufig. Der Nachteilsausgleich wird einmalig beantragt und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses dem Grunde nach bewilligt; hierfür ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Auf dieser Grundlage können Studierende anschließend beim Prüfungsamt für einzelne Prüfungsleistungen Kompensationen beantragen. Diese sind rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu beantragen, in der Regel bis zum Ende der Anmeldefrist.
(4) Als Kompensationen kommen insbesondere in Betracht: die Änderung der Prüfungsform, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Annullierung von Prüfungsanmeldungen, die Aufhebung von Meldefristen, die nicht-öffentliche Durchführung öffentlicher Prüfungsformate sowie bei begleitenden Formaten die Reduktion der Zahl geforderter Materialien bei gleichbleibendem Anspruch an den verbindenden Text und die Verschiebung einzelner Zwischenstände. Ein Wechsel der Prüfungsform ist zulässig, sofern das Ersatzformat dieselben Kompetenzen abbildet.
(5) Das Nähere regelt der Leitfaden Nachteilsausgleich. Die allgemeinen Entlastungsregelungen nach § 8 Absatz 4 stellen keinen Nachteilsausgleich dar und setzen keinen individuellen Nachteil voraus.
(6) Nachweise nach Absatz 3 werden ausschließlich vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und dem Prüfungsamt zur Kenntnis genommen; sie werden getrennt von der Prüfungsakte aufbewahrt. Den Prüfenden wird nur die bewilligte Kompensation mitgeteilt, nicht ihr Grund.

§ 25 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung

(1) Für Studierende gelten die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag können Studierende während der Schutzfristen an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen. Die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; aus dem Widerruf entsteht kein Nachteil.
(2) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(3) Erziehende können den Nachteilsausgleich nach § 24 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und der jeweiligen Bewertung, das Thema des Masterprojekts, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Unbenotete Module werden mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen. Die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls aufgenommen; erzielte Noten fließen in die Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis wird von der:dem Präsident:in der Hochschule und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(2) Die im Rahmen der Module gewählten Lehrveranstaltungen werden im Transcript of Records und im Diploma Supplement ausgewiesen.
(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Business Administration beurkundet. Die Urkunde wird von der:dem Präsident:in der Hochschule und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems wird der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet. Das Diploma Supplement weist aus, dass es sich um einen Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung handelt, der zu demselben Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen führt wie konsekutive Masterstudiengänge.
(5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
(6) Auf Antrag wird Studierenden eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 5 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus und ob die Masterprüfung nicht bestanden ist.
(7) Für abgeschlossene Studieneinheiten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die Qualifikationsziele, Arbeitsumfang, Leistungspunkte und Bewertung ausweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme.
(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 6 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Über den Entzug des akademischen Grades entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Hochschulgesetzes.

§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten Prüfungsleistungen sowie in die hierzu angefertigten Gutachten und Korrekturen der Prüfenden gewährt. Dies gilt für schriftliche Prüfungsleistungen ebenso wie für andere Prüfungsleistungen (z. B. Gestaltungsarbeiten, Filme oder Dokumentationen) sowie für Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung zu stellen.
(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre gesamte Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Mitteilung nach § 26 Absatz 5 zu stellen.
(3) Die Anträge sind an den Prüfungsausschuss zu richten; der Vorsitz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; auf Verlangen werden Kopien oder Scans zur Verfügung gestellt. Wird eine Frist nach den Absätzen 1 und 2 aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Einsicht auch danach gewährt.

§ 29 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfenden, des Prüfungsamts und des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Präsidium der Hochschule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium durch schriftlichen, zu begründenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Prüfungsausschuss ist vor der Entscheidung zu hören.
(3) Erheben Studierende substantiierte Einwände gegen eine Bewertung, nehmen die Prüfenden zu den Einwänden Stellung und überdenken ihre Bewertung. Das Ergebnis des Überdenkens ist zu begründen und mitzuteilen.

§ 30 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten der Studierenden und der Bewerbenden, soweit dies zur Durchführung des Zugangs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und zur Erfüllung der ihr durch diese Ordnung und das Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Einer Einwilligung bedarf es hierfür nicht.
(2) Prüfungsleistungen und die auf sie bezogenen Gutachten werden fünf Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung aufbewahrt und anschließend vernichtet; Abschlussarbeiten einschließlich der Gutachten fünf Jahre nach Aushändigung des Zeugnisses. Prüfungsakten und Nachweise über verliehene Grade werden dreißig Jahre aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung ist zulässig, solange ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist.

(3) Werden Prüfungsleistungen über die Hochschule hinaus geteilt oder veröffentlicht, bedarf dies der gesonderten, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der Studierenden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Studierenden bleiben unberührt. Aus der Verweigerung oder dem Widerruf der Einwilligung entsteht kein Nachteil für die Bewertung.
(4) Angaben, die Studierende in Prüfungsleistungen über Dritte oder über ihre Organisation machen, werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. § 18 bleibt unberührt.

§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Versagung der Zulassung, sowie die Melde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
§ 32 Inkrafttreten
(1) Diese Prüfungsordnung wurde am 16.09.2026 vom Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft.
(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den weiterbildenden Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA) immatrikuliert werden.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung

Anlage: Fachspezifischer Anhang

Weiterbildender Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA), 60 Leistungspunkte, vier Semester, berufsbegleitend.

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
MBA 1a-c	Persönlichkeit entfalten: Haltungen der next economy	15	Portfolio (Prozess und Reflexion), Kombinationsprüfung mit drei Teilleistungen	unbenotet
MBA 2a-c	Horizonte erweitern: Perspektiven der next economy	15	Kumulative Hausarbeit, Kombinationsprüfung mit drei Teilleistungen	benotet
MBA 3a-c	Möglichkeitsräume öffnen: Gestaltungsfelder der next economy	15	Gesellschaftliche Intervention mit Begleitdokumentation, Kombinationsprüfung mit drei Teilleistungen	benotet
MBA 4	Masterprojekt	15	Masterprojekt, wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert	benotet
	Summe	**60**		

Die Module MBA 1a-c, MBA 2a-c und MBA 3a-c erstrecken sich über die Semester 1 bis 3 und gliedern sich in je drei Studieneinheiten zu fünf Leistungspunkten. Die Studieneinheiten werden mit den Buchstaben a, b und c bezeichnet; sie entsprechen dem ersten, zweiten und dritten Semester. Die Modulprüfung ist jeweils eine Kombinationsprüfung nach § 19 Absatz 1 mit drei Teilleistungen (Praxisbausteinen); sie wird nach der dritten Studieneinheit abgeschlossen und bewertet.
Die Modulprüfung des Moduls MBA 1a-c bleibt nach § 17 Absatz 6 unbenotet. In die Gesamtnote fließen die Modulprüfungen der Module MBA 2a-c und MBA 3a-c mit zusammen 30 Leistungspunkten sowie das Modul MBA 4 mit 15 Leistungspunkten ein.
Die Abgabetermine des dritten Semesters sind gestaffelt: Modul MBA 1a-c im ersten Drittel, Modul MBA 2a-c im zweiten Drittel und Modul MBA 3a-c im dritten Drittel des Semesters.